

## Anlage 11 zur BV / 0140 / 2025

**Aktenzeichen:** 41 01 31 / 01 - 12 / 2025  
**Antragssteller:** Narraria Club Aken e. V.  
**Maßnahme:** Unterstützung Sessionsarbeit –  
Anschaffung von Veranstaltungstechnik (Tontechnik)

### Beschreibung der Maßnahme:

Die für die Durchführung der Sessions-Prunksitzungen sowie der Karnevalsumzüge benötigte Veranstaltungstechnik ist größtenteils veraltet oder bereits defekt. Ein erheblicher Teil der aktuell eingesetzten Ausstattung stammt aus dem Privatbesitz einzelner Vereinsmitglieder und soll diesen nun zurückgegeben werden.

Um auch künftig Veranstaltungen auf hohem Niveau für die regionale Bevölkerung anbieten zu können, ist die Anschaffung moderner, leistungsfähiger Technik einschließlich des erforderlichen Zubehörs zwingend erforderlich. Ziel ist es, die bestehende Ausstattung nicht nur zu ersetzen, sondern auch gezielt zu erweitern.

Im Mittelpunkt der Maßnahme steht die qualitative Verbesserung der darstellerischen und musikalischen Beiträge während der Veranstaltungen. Eine moderne technische Ausstattung soll die Qualität der Darbietungen für das Publikum deutlich erhöhen und gleichzeitig die Arbeitsbedingungen für die ehrenamtlich Mitwirkenden verbessern.

### Kostenplan:

**Gesamtkosten der Maßnahme:** **8.084,00 EUR**

beantragte Fördersumme: 5.600,00 EUR

### Kostengliederung:

6x Drahtlos-Mikrofon:	1.707,00 EUR
1x digital Stagebox 16:	743,00 EUR
1x Digitalmischpult:	2.599,00 EUR
Digitales Netzwerkkabel (Interface Kabel):	359,00 EUR
2x Passive Multifunktionslautsprecher:	1.298,00 EUR
3x aktive 2-Wege Coax Monitorsystem:	1.378,00 EUR
beantragt Gesamtkosten:	8.084,00 EUR

### **Kürzung der Gesamtkosten nach Prüfung Sparsamkeit / Wirtschaftlichkeit zur Einhaltung der Haushaltsmittel laut Kultur- und Kunstförderrichtlinie auf:**

6x Drahtlos-Mikrofon:	500,00 EUR
1x digital Stagebox 16:	600,00 EUR
1x Digitalmischpult:	1.500,00 EUR
Digitales Netzwerkkabel (Interface Kabel):	200,00 EUR
2x Passive Multifunktionslautsprecher:	600,00 EUR
3x aktive 2-Wege Coax Monitorsystem:	600,00 EUR
gekürzte anerkannt förderfähige Gesamtkosten:	4.000,00 EUR

### Finanzplan:

Eigenmittel:	20,83% =	833,20 EUR
Landesmittel:	0,00% =	0,00 EUR
sonstige Gebietskörperschaften / öffentliche Hand:	9,90% =	396,00 EUR
private Spenden / Sponsoren:	0,00% =	0,00 EUR
gekürzte Förderung Landkreis:	69,27% =	2.770,80 EUR

**Entscheidungsvorschlag Verwaltung:** **Zuschuss i. H. v. 2.770,80 EUR**  
**69,27% von Gesamtkosten 4.000,00 EUR**

## **Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:**

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 der o. g. Richtlinie am 20.09.2024 gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 01.01.2025 beantragt und bereits mit der Genehmigung vom 17.02.2025 aus fachamtlicher Sicht bewilligt.

Auf Grund des verspätet freigegebenen Haushaltes 2025 wird verwaltungsintern eine Verlängerung des Durchführungszeitraumes bis 30.06.2026, zum frist eingehaltenden Kauf / Lieferungserhalt der Tontechnik, festgelegt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o.g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzung gemäß Pkt. 3 und 4 der Richtlinie sind erfüllt.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Durchführung der Maßnahme entspricht den in der Satzung des beantragenden Vereins genannten Zweck:

**§ 2 (2)** Der ausschließliche und unmittelbare Zweck des Vereins ist:

- die Pflege und Förderung des heimatlichen Karnevalbrauchtums im Sinne der „Narraria“ von 1875, sowie die Pflege von Kontakten zu karnevalistischen Gesellschaften, Klubs und Vereinen
- die Nachwuchs- und Talentförderung von Karnevalisten
- die Förderung des kulturellen Lebens sowie die Durchführung kultureller Veranstaltung

**Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden - und Kunstförderrichtlinie sowie der beiden unter (2) und (3) genannten Punkte förder- und zuwendungsfähig.**